

§ 1 KVV 1999 Allgemeines

KVV 1999 - Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. (1) Diese Verordnung gilt für die Vergabe von Kontingenterlaubnissen im Sinne des Güterbeförderungsgesetzes, ausgenommen CEMT-Genehmigungen und Kontingenterlaubnisse, die gemäß zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Rahmen von Belohnungskontingenten direkt an Unternehmer zu vergeben sind.
2. (2) Kontingenterlaubnisse sind insbesondere Einzelgenehmigungen einschließlich Ökopunktefahrten und Dauergenehmigungen.
3. (3) Als Unternehmer im Sinne dieser Verordnung gilt, wer
 1. 1. Inhaber einer Konzession gemäß § 3 Güterbeförderungsgesetz ist, oder
 2. 2. Werkverkehr im Sinne des § 10 Güterbeförderungsgesetz betreibt.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at